

# BAFÖG-AMT ANTWORTET NICHT?

Wer monatelang auf seinen BAFöG-Bescheid wartet, muss das nicht hinnehmen!

## Das kannst du tun:

### §75 VwGO – Untätigkeitsklage

= rechtliches Mittel, mit dem Studierende das BAFöG-Amt zum Handeln zwingen können, wenn es ihren Antrag über längere Zeit nicht bearbeitet

Voraussetzungen:

- BAFöG-Antrag ordnungsgemäß eingereicht
- Alle angeforderten Unterlagen vorgelegt
- Behörde entscheidet länger als 3 Monate nicht

Ablauf:

1. Prüfung, ob die Voraussetzungen erfüllt sind
2. Einreichung der Untätigkeitsklage beim Verwaltungsgericht
3. Das Gericht setzt der Behörde faktisch eine Frist zur Entscheidung
4. Häufig reagiert das BAFöG-Amt bereits während des Verfahrens und erlässt einen Bescheid

**Keine Gerichtskosten bei BAFöG-Verfahren** (§ 188 Satz 2 VwGO) + Bei Erfolg trägt die Behörde die Anwaltskosten + **Keine Sanktionen durch das BAFöG-Amt** + Klage beeinflusst nicht, ob der Bescheid positiv oder negativ ausfällt!

### Härtefallregelung beim Bürgergeld

Du bist alleinerziehend, lebst mit einer körperlichen oder gesundheitlichen Einschränkung, übernimmst Pflegeverantwortung für Angehörige oder stehst kurz vor dem Abschluss?

Durch einen **Härtefall nach § 7 Abs. 6 SGB II** kann das Jobcenter Bürgergeld als Darlehen gewähren.

Wichtig!

- Es ist kein Ersatz für BAFöG, sondern eine Überbrückung
- Antrag beim örtlichen Jobcenter
- Verzögerte BAFöG-Zahlung kann eine besondere Härte begründen
- **Entscheidung immer Einzelfallprüfung**